Eine Akt

ur Vereinigung der Provinzen von Ober und nter-Canada, u. für die Regierung von Canada.

(Fortsetzung.)

38. Und sey es verordnet, daß wenn irgend eine Bill, lche dem Gouvernör der Provinz überreicht wurde, um Zustimmung Ihrer Majestät zu erlangen, und der ouvernör im Namen Ihrer Majestät seinen Beifall zu er solchen Bill gegeben hat; so soll er bei der ersten icklichen Gelegenheit eine getreue Abschrift derselben an en Ihrer Majestät Staats-Secretären verabfolgen lassen. d sey es ferner verfügt, daß es für Ihre Majestät gesetzh sey, zu irgend einer Zeit innerhalb zweier Jahre, nachu eine solche Bill von einem Staatssecretär in Empfang nommen, ihre Zustimmung in der Rathsversammlung rweigern zu können, und daß eine solche Verweigerung in rbindung mit einer schriftlichen Vergewisserung, unter r Hand und dem Siegel eines solchen Staatssecretärs, gebend den Tag an welchem er eine solche gemeldete Bill Empfang genommen, von dem Gouvernör dem Gesetzbenden Rathe und Assembly von Canada, entweder münd- oder durch Botschaft oder Proclamation angezeigt oder gelegt werden soll, und daß dann von dem Tage an, da dem Rathe bekannt gemacht wurde eine solche Bill nich- und kraftlos sey.

39. Und sey es verordnet, daß keine Bill, welche Ihrer ajestät zur Genehmigung vorbehalten wird, in der Pro- Canada einige Kraft und Ansehen habe, bis der Gou- nör der erwähnten Provinz dem Gesetzgebenden Rath Assembly, entweder mündlich oder durch eine Botschaft, r Proclamation anzeigen kann, daß eine solche Bill Ihrer ajestät im Rathe versammelt, vorgelegt sey, und es Ih- Majestät gefallen habe dieselbe anzunehmen und zu ge- nigen, und daß ein jeder mündliche Bericht, Botschaft Proclamation in den öffentlichen Zeitungsblättern des tzgebenden Raths und Assembly aufgenommen und ver- ntlichet werde, und daß eine doppelte, richtig bezeugte hrift davon an den eigentlichen Beamten abgesandt wer- um in die Registratur der Provinz eingetragen zu wer- und daß keine Bill welche also, wie erwähnt, aufbe- rt wird in der Provinz eine Kraft und Ansehen habe, ey dann Ihre Majestät habe zu derselben, wie gesagt, Bestimmung gegeben und sie genehmiget, und zwar nem Zeitlaufe von zweien Jahren, zu rechnen von dem an, wo diese Bill dem Gouvernör der Provinz über- wurde, in der Absicht die Genehmigung Ihrer Maje- abzuwarten.

40. Und sey es verordnet, daß nichts hierin Enthaltenes ie Ausübung Ihrer Majestät Vorrechte, hinsichtlich Almächtigungen und Bestätigungen hemmen, begren- der beschränken könne, und daß ungeachtet dieser Akte irgend einer andern Akte oder Akten, welche im Par- nte von Großbrittanien, oder im Parlamente des Ver- en Königreiches von Großbrittanien und Irrland oder r Gesetzgebung der Provinz Quebek, oder in den Pro- n von Ober und Unter-Canada passirten, es für Ihre estät gesetzlich sey, den Lieutinant Gouvernör der Pro- Canada zu ermächtigen, in solchen Theilen der gesag- Provinz, je nachdem Sie es für gut findet, unangese- der Anwesenheit des local Gouvernörs innerhalb der inz, solche Machtausübung und Ansehen, so wohl Ge- iche als andere in Anwendung zubringen und zu be- ten, mit welcher vorher und auch zu der Zeit da diese passirte der Gouvernör, der Lieutinant Gouvernör oder ondere Person, welche die Regierung der Provinz von und Unter Canada verwaltet, bekleidet und versehen oder irgend Einen von Ihren, welcher nach der Ver- ung erwähnter Zweien Provinzen als Gouvernör der inz Canada bestimmt werden mag; und den Gouver- er Provinz Canada zu ermächtigen, irgend eine Per- der Personen, sämmtlich oder einzeln, als seinen Stell- ter oder seine Stellvertretende zu bestimmen, abzuord- zu substituiren und anzustellen, und daß bei solcher ächtigung der Gouvernör wo und solange er es für gut t, er dieselbe mit der ganzen Gewalt, so wohl gerichts- als andere versehen und ausrüsten könne, mit welcher er, oder zu der Zeit da diese Akte passirte, der Gouver- oder Lieutinant Gouvernör, oder irgend eine andere on, welcher die Regierung der Provinzen von Ober u. r Canada anvertrauet ist, bekleidet oder versehen seyn en, und mit welcher, von und nach der Vereinigung emelten Provinzen der Gouvernör der Provinz Canada hen und bekleidet werden wird je nachdem es der Gou- r für nöthig und dienlich erachten mag, unter der ste- Verhütung daß durch Anstellung solcher Stellvertreter, nacht und das Ansehen des Gouvernörs der Provinz Ca- auf irgend eine Weise beschränkt, abgeändert verstellt angethan werde, anderst als Ihre Majestät für gut tet anzuordnen.

41. Und sey es verordnet, daß von und nach der Vereini- erwähnter Provinzen alle Schreiben, Proclamationen Instrumente vermöge welchen der Gesetzgebende Rath Assembly der Provinz Canada zusammen gerufen, oder urch derselbe vertagt oder aufgelößt wird, und daß alle reiben und öffentliche Instrumente, welcher Art und alts sie auch immer seyn mögen, wenn sie auf den Ge- benden Rath und Assembly bezug haben, und daß alle rnale, Einschreibunge, Geschriebenes und durch den ck beförderties gesetzliche Verfahren der Gesetzgebung, n Art und Natur sie auch seyn mögen nebst allen ge- ebenen und abgedruckten Verfahren, Berichte und Aus- ssen des Gesetzgebenden Rathes, einzig und allein in der lischen Sprache gemacht und abgefaßt seyn sollen. Je- doch soll durch diese Verfügung keines weges verboten seyn, daß von solchen Documenten Abschriefte in andern Sprachen gemacht werden, nur Dürfen solche Abschriefte in die Archiven des Gesetzgebenden Raths und Assembly nicht eingetragen noch betrachtet werden, als es sie die nämliche Kraft und wirkung einer original darin aufbewahrten Urkunde hätten.

42. Und sey es verordnet, daß wenn irgend eine oder mehrere Bills im Gesetzgebenden Rath und Assembly der Provinz Canada passiren, welche Vorkehrungen enthalten werden wodurch die nunmehr sich in Kraft befindende Vorkehrungen verändert oder wiederrufen würden, und welche in einer Parlaments-Akte von Großbrittanien, welche im vierzehnten Jahre der Regierung Seiner letztherigen Majestät Königs Georg des Dritten passirte, betittelt eine Akte wirksamere Verordnungen zu machen für die Regierung von Quebeck in Nord-Amerika, oder in den vorbenannten Parlaments Akten, welche passirten im ein und dreissigten Jahre der nämlichen Regierung, rücksichtlich der gewöhnlichen Gebühre und Rechte der Römisch Katholischen Geistlichkeit; oder um einige der verschiedenen in dieser letzt erwähnten Akte enthaltenen Vorkehrungen abzuändern oder zu wiederrufen, hinsichtlich der Vertheilung u. Zueignung von Ländereyen zur Unterstützung einer Protestantischen Geistlichkeit innerhalb der Provinz Canada, oder im Betreffe der Bestimmung, Einrichtung und Aussteuerung von Pfarreyen oder Rectoraten in der Provinz Canada, oder im Betreffe der Pfründer oder Minister derselben, oder im Betreffe der Vorstellung solcher Pfründer oder Minister, oder im Betreffe der Besitzungsart an welcher solche Pfründer sich zu halten haben um ihre Pfründe zu genießen und auch, daß wenn irgend eine Bill oder Bills passirt wurden welche Vorkehrungen enthalten, so sich einiger Weise darauf beziehen, oder den Gemäß derselben, oder die Ausübung von irgend einer Art Gottesdienstes betreffen, oder irgend einige Strafbürden, Untüchtigkeit und Unvermögen hinsichtlich derselben auflegen und erzeugen, oder auf irgend eine Art sich darauf beziehen, oder sich auf die Besoldung, Wiederherstellung oder Gemäß irgend eines gewöhnlichen, früher hierin benannten Gebühres oder Rechtes erstrecken, oder auf einige Weise beitragen würde andere Verpflichtungen, Besoldungen oder Vortheile zubewilligen, aufzulegen oder wiederherzustellen, welche irgend einem Minister, Priester, Geistlichen oder Lehrer zu Folge irgend einer Art religiösen Gottesdienstes, im Bezuge auf seinen erwähnten Dienst oder Amtsverrichtung zu zahlen seyen, oder auf irgend eine Weise die Einrichtung oder Kirchen-Zucht der Vereinigten Kirche von England und Irrland, unter den in dieser Provinz sich befindenden Mitgliedern derselben, berühren, oder auf irgend eine Art auf die Verrechte Ihrer Majestät hinsichtlich der Bewilligung von unurbarem Kron-Lande innerhalb der Provinz Bezug haben oder dieselbe angreifen würde daß eine jede solche Bill oder Bills ohne irgend eine vorherigen Erklärung, Anzeige oder durch Zeichen gemachten Ausdruck, im Bezuge auf Ihrer Majestät Genehmigung hinsichtlich derselben, den beiden Parlaments-Häusern des Vereinigten Königreiches von Groß Brittanien und Irrland vorgelegt werden; und daß es für Ihre Majestät nicht gesetzlich seyn werde Ihre Zustimmung zu irgend einer solchen Bill oder Bills zu geben ehe und bevor dreissig Tage verflossen sind, seit der Zeit, daß solche Bill oder Bills den gemeldeten Parlaments-Häusern vorgelegt wurden oder solche Bill oder Bills zu genehmigen oder Denselben beizupflichten, im Falle eines der Parlaments Häuser innerhalb der erwähnten dreissig Tage Ihre Majestät ersuchen würde ihrer Beipflichtung zu irgend einer solchen Bill oder Bills zu verweigern oder zurück zu halten, und daß keine solcher Bills zu irgend einem der gemeldeten Zwecke, in der Provinz Canada gültig oder wirksam sey, es sey dann der Gesetzgebende Rath und Assembly einer solchen Provinz habe in der Sitzung, worin sie von ihm passirt wurde, eine Addresse oder Addressen an den Gouvernör der gesagten Provinz gesandt, worin ausdrücklich angegeben worden, daß eine solche Bill oder Bills Vorkehrungen enthalten für etliche vorhin hierin namentlich angeführte Zwecke, und sie Ihn ersuche dieselbe so schleunig als möglich nach England zu befordern um dem Parlamente vorgelegt zu werden und die Genehmigung Ihrer Majestät zu erhalten.

[Fortsetzung folgt.]

Das Miliz-Gesetz

von Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839.

(Fortsetzung.)

31ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß in Friedenszeit und wenn einige Klage gegen einigen Miliz-Officier für Ungehorsam gegen Befehle oder einige That von Insubordination oder Vergehen als ein solcher gemacht wird, es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll und mag, nach seinem Gutbünken ein Kriegsgericht zu versammeln, [der President von welchem muß ein Feld-Officier seyn] bestehend aus sieben oder mehreren Officieren von einem oder mehreren der innerhalb dem Caunty oder Distrikt, welchen die angeklagte Partei zugehört, organisirten oder ein verleibten Regimentern Miliz, um die gegen einen solchen Officier gemachten Klagen zu untersuchen, und Zeugen auf Eid so wohl für als gegen solche Klagen zu examiniren, und ein solches Urtheil zu fällen als nach ihren Meinung gerecht und vernünftig und nicht unverträglich mit u. den Vorkehrungen dieser Acte zuwider seyn mag: **Stets vorgesehen,** daß in der Anstellung des Gerichts-Anwalt, (Judge-Advocate) der Abnahme von Eiden und der Form des Verfahrens welche die besagten Kriegsgerichte zu beobachten haben, auf die hierin nachher enthaltene Constitution für die Ordnung von Kriegsgerichten in Fällen wo dieselben während einer Zeit von wirklichem Dienst der Miliz erfodert werden, Rücksicht genommen werden soll: **Und ebenfalls vorgesehen,** daß ein solches Urtheil nicht vollzogen werden soll ehe es die Billigung des Lieut. Gouvernör erhalten hat.

32ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß im Fall einiger Miliz-Officier unter den Vorkehrungen dieser Akte zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, und die Bezahlung derselben versäumt, dieselbe durch den Verkauf seiner Güter, auf eine von dem President des Kriegsgericht unterschriebene Warrant hin, gehoben werden soll, auf die nämliche Weise wie nicht-bevollmächtigten Officieren oder gemeinen Soldaten zuerkannte Strafgelder dieser Acte gemäß geboben werden, und sollen auf dieselbe Weise angewendet und Rechenschaft dafür gegeben werden, wie die letzgemeldeten Strafgelder angewendet werden und Rechenschaft dafür gegeben wird.

33ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß während der Zeit in welcher einiger Theil der Miliz unter und vermöge dieser Akte, für wirklichen Dienst einverleibt seyn mögen, dieselben und jeder derselben, so wohl Officiere als gemeine Soldaten, all den Regeln, Ordnungen, Leiden und Strafen einiger Acte oder Acten des Britischen Parlaments, welche für die Bestrafung von Aufruhr, Desertion oder anderer Verbrechen in der Armee Ihrer Majestät der Königin, Ihrer Erben oder Thronfolger, in Kraft sind oder seyn mögen, ausgesetzt und unterworfen seyn sollen: **Vorgesehen jedoch,** daß kein Officier, nicht-bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat mit dem Tode bestraft werden soll, ausgenommen für Desertion zum Feind, verrätherischen Briefwechsel, oder für die verrätherische Uebergabe an den Feind von einiger Garnison, Vestung, Posten oder Wache, oder ein von der Regierung zu deren Dienst bewaffnetes oder gebrauchtes Schiff: **Ebenfalls vorgesehen,** daß kein nicht-bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat durch das Urtheil von einigem Kriegsgericht, der Strafe des Peitschens oder Einsperrung im Provinzial-Zuchthaus ausgesetzt seyn soll.

34ster Abschnitt. **Und sey es ferner verfügt,** Daß wenn die Miliz zum würklichen Dienst aufgerufen werden, der Lieut. Gouvernör in allen Fällen wo ein General Kriegsgericht erfodert wird, auf Application von dem Officier in Befehl von dem Corps Miliz welchem die angeklagte Partei zugehört, oder wenn er selbst der Kläger oder Angeklagte ist, dann auf Application von dem nächst ältern Officier, einen Befehl für ein General Kriegsgericht ausstellen soll, welches Gericht soll aus einem President (welcher ein Feld-Officier seyn muß) und wenigstens acht andern bevollmächtigten Officieren bestehen: **Stets vorgesehen,** daß in allen Verhören vor vermöge dieser Acte gehaltenen Kriegsgerichten, der Lieut. Gouvernör die Person welche als Gerichts-Anwald zu dienen hat, ernennen und anstellen soll, und daß alle Glieder des besagten Kriegsgerichts ehe zu einigen Geschäften verangeschritten wird, vor dem Gerichts-Anwalt den folgenden Eid nehmen sollen, welcher hierdurch autorisirt ist ihnen denselben abzunehmen, nämlich: — "Du A. B. schwörest daß du in der Sache jetzt vor dir näch deinem besten Verstand u. mit Gerechtigkeit, gemäß dem Zeugniß u. den jetzt in der Provinz in Kraftstehenden Milizgesetzen, ohne Parteilichkeit, Gunst oder Neigung handeln willst, und du schwörest ferner, daß du das Urtheil des Gerichts nicht kund machen wilst bis dasselbe vom Lieut. Gouvernör gebilligt worden, noch auf einigen Fall zu einiger Zeit die Stimme oder Meinung von einigem besondern Gliede des Kriegsgerichts enthüllen oder entdecken willst, es sey denn du wirst als Zeuge von einem Gerichtshof nach dem Lauf der Gesetze gehörig dazu aufgefodert; so helfe dir Gott." Und so bald der besagte Eid den respectiven Gliedern des Gerichts abgenommen werden, ist der President desselben hierdurch autorisirt und erfodert, dem Gerichts-Anwalt oder der Person welche als solcher zu dienen hat, den in den folgenden Worten bestehenden Eid abzunehmen:—"Du A. B. schwörest daß du auf keinen Fall zu einiger Zeit die Stimme oder Meinung von einigem besondern Gliede des Gerichts enthüllen oder entdecken willst, es sey denn du wirst als Zeuge vor einem Gerichtshof gehörig dazu aufgefodert; so helfe dir Gott." Und der Gerichts-Anwalt ist hierdurch autorisirt einer jeden Person die Zeugniß vor dem besagten Gericht abzulegen hat, den folgenden Eid abzunehmen:—"Das Zeugniß welches du vor diesem Kriegsgericht für das Verhör von A. B. ablegen sollst, soll die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit seyn; so helfe dir Gott." "Stets vorgesehen, daß das Urtheil eines solchen Kriegsgericht mit der Uebereinstimmung von Zweidrittel der Glieder passiren und nicht vollzogen werden soll, bis es die Billigung des Lieut. Gouvernör erhalten hat.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Briefe von Rio Janeiro, vom 27. August, sprechen von neune Insurrektionen, die in den Provinzen Maranham, Piabuy und Ceara, ohne jene von Rio-Grande mitzurechnen, ausgebrochen sind.

Die Blockade von Buenos Ayres wurde auf Befehl von Frankreich aus vom Admiral Dupotet noch mehr verstärkt. Wie das Elend, so soll sich auch Rosas' Tyrannei steigern.

Mexico. Die Texanische Marine, welche aus drei Fahrzeugen besteht, blekirte am 22. August, den mexicanischen Seehafen Vera Cruz. Mexicanische Blätter sind darüber natürlich sehr erbitert. Armes Mexico, wie bewährst du nicht das politische Axioma; Vereint stehen wir—getrennt fallen wir?

Hamilton Markt—Oct. 10, 1840.

(Wöchentlich gerichtet von dem Clerk des Markts.)

		S.	P.		S.	P.
Weitzen, per Buschel,		6	0	u.	6	6
Gerste,	do	3	6	u.	0	0
Hafer,	do	2	0	u.	0	0
Kartoffeln,	do	2	0	u.	0	0
Mehl, per Hundert,		16	0	u.	16	10
Butter, per Pfund,		0	10	u.	1	0
Eier, per Dutzend,		0	10	u.	0	0
Geflügel, das Paar,		2	0	u.	0	0
Rindfleisch, per Hundert,		32	0	u.	0	0
Schaffleisch,	do	40	0	u.	0	0
Schweinfleisch,	do	40	0	u.	0	0
Unschlitt, per Hundert,		64	0	u.	0	0
Rohe Häute,	do	40	0	u.	0	0

☞ Das Obige ist in N. Y. Currency, 8 Schilling zum Thaler.

CAUTION!

THE Subscriber having in an unaccountable manner lost the following Notes of Hand, hereby cautions every body from either buying or collectig them, or any of them. The Notes are—one given in favor of the Subscriber or Bearer, for £27, 10, Currency, signed by William Sexton, and dated 8th August, 1840:—Another, also given in favor of the Subscriber or Bearer, for $70, signed by Jacob S. Shoemaker, and dated 3rd October, 1840:—And a third given in favor of Richard Hanley or Bearer, for $2,50, signed by Stephen Smith, and dated sometime in August last.

GEORGE U. TAYLOR.

Glasgow, Oct. 26, 1840. 9-tf

Warnung!

Da der Unterschriebene auf eine unerklärbare Weise um die folgenden Noten gekommen ist, so warnet er hiermit Jedermann, dieselben noch einige derselben, weder zu kaufen noch einzutreiben. Die Noten sind—Eine von £27, 10, gegeben an den Unterschriebenen oder Ueberbringer, unterschrieben von William Sexton, und datirt den 8ten August 1840:—Eine von $70, gegeben ebenfalls an den Unterschriebenen oder Ueberbringer, unterschrieben von Jacob S. Schumacher, und datirt den 3ten October, 1840:—und eine von $2,50, gegeben an Richard Hanley oder Ueberbringer, unterschrieben von Stephen Smith, und datirt auf einige Zeit im letzten August.

George U. Taylor.

Glasgow, Oct. 26, 1840. 9-bv

Warnung!

Der Unterschriebene warnet hiermit Jedermann seiner Frau Maria Nichts auf seinen Credit hin zu borgen—indem er nicht gesonnen ist einige Schulden zu bezahlen die sie nach dem Datum dieser Warnung auf ihn hin macht.

Johann Ries.

Wilmot, Oct. 29, 1840. 2-3

An Pumpenmacher.

Der Unterschriebene hat eine vollständige Sett Pumpen Bohren zum Verkauf—an einem billigen Preis.

Daniel Schneider.

Waterloo, Oct 29, 1840. 9-bv

Rasirmesser

werden von dem Unterschriebenen gut geschärft, d. i. geschliffen und gehont, (abgezogen) und auch blos gehont, wenn abgegeben in der Druckerey des Morgensterns.

P. C. Otto.

Waterloo, Oct. 29, 1840. 9-bv

Wem gehört es?

Ein fremdes anderthalb-jähriges Rind hält sich schon seit vier Monaten bei dem Unterschriebenen auf. Dessen wahrer Eigner wird ersucht dasselbe als sein Eigenthum zu beweisen und gegen Erstattung der Unkosten abzuholen bei

Joseph Bauman, jr.

Waterloo Taunship, Oct. 29, 1840. 9-bv

Nachricht.

Der Unterzeichnete, wohnhaft auf dem Platz des Herrn Joseph C. Martin in Waterloo Taunship, zeiget hiermit einem geehrten Publikum an, daß er gesonnen ist, wiederum diesen Herbst und Winter hindurch das Schneidergeschäft zu betreiben. Solchen die ihn mit Arbeit begünstigen, wird er sich jederzeit bemühen auf die kürzeste Anzeige und bestmöglichste Weise zu dienen.

Isaac Wenger.

Waterloo Taunship, Oct. 14, 1840. 7-3

EXCHANGE-OFFICE.

THE Subscriber has commenced business of an Exchange broker, at his office on New Street, (adjoining the Bank of the People.) where he will always be prepared to give the highest premium for Gold, Silver, and New York Safety Fund notes. Exchange on London and New-York and all kinds of uncurrent money bought and sold.

F. HINCKS.

Toronto, 7th July, 1840.